

10.12.91

AS - FS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik
in der Rentenversicherung (RSVwV)

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der
nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu §§ 1 bis 7

In den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
ist jeweils das Wort "zumindest"
zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung wird mit der Formulierung im Vorschriftentext,
daß "zumindest" bestimmte Erhebungstatbestände zu erfassen sind, die
Möglichkeit einer freiwilligen und einvernehmlichen Erweiterung der
Datenerfassung hervorgehoben.

Ausgeliefert am

10. DEZ. 1991

(noch Ziff. 1)

Diese Möglichkeit sollte nicht eingeräumt werden. Sie ist zwar auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung vom 13. Mai 1980 enthalten. Seit deren Inkrafttreten hat sich jedoch das Datenschutzrecht - u.a. durch das Volkszählungsurteil - weiterentwickelt. Im sensiblen Bereich des Sozialversicherungsrechts sollten die Aufzählungen über die Datenerfassung abschließend sein. Eine freiwillige Erweiterung der Datenerfassung sollte ausgeschlossen werden.

AS 2. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 ist der Bezug "§§ 1, 2, 6 und 7" durch den Bezug "§§ 1, 2, 4, 6 und 7" sowie der Bezug "§§ 3, 4, 5, 8 Abs. 1" durch den Bezug "§§ 3, 5, 8 Abs. 1" zu ersetzen.

Als Folge ist § 15 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Daten nach § 4, das sind die Statistiken der abgeschlossenen Leistungen zur Rehabilitation, sollten in der Form anonymisierter Einzeldatensätze geliefert werden. Diese Lieferungsform war auch im ersten Entwurf der RSVwV, der den Länderministerien zur Stellungnahme vorgelegt worden war, vorgesehen. Die jetzt vorgesehene Lieferung in der Form von Summendatensätzen läßt nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger eine Regionalisierung nach Ländern nicht mehr zu. Aus Ländersicht kann deshalb auf die bis jetzt zur Verfügung gestellten Ergebnisse nicht verzichtet werden.

AS 3. Zu § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit von der Möglichkeit des § 79 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht wird, gilt für die Weiterleitung der Statistiken durch den Spitzenverband an die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder an die von diesen bestimmten Stellen das gleiche."

Begründung:

In § 13 Abs. 3 der RSVwV sind die Fristen geregelt, in denen die Daten an den Bundesarbeitsminister zu liefern sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Wahrung von Länderinteressen ergänzungsbedürftig. Die Anfügung des obigen Satzes stellt sicher, daß sämtliche Abgabetermine in gleicher Weise für die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die von ihnen bestimmten Stellen gelten, sofern diese die Datenlieferung gem. § 79 Abs. 1 Satz 3 SGB IV wünschen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die ebenfalls auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 SGB IV erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der gesetzlichen Krankenversicherung (KSVwV) vom 04.01.1984 (BAnz Nr. 7) berichtigt am 19.06.1984 (BAnz Nr. 117) bereits in § 14 Abs. 2 Satz 3 eine entsprechende Regelung vorsieht.

705/1/91

B

4. Der Ausschuß für Familie und Senioren

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.